

Zur Beantragung des Bezuges von Zinsen **ohne** Abzug britischer Steuer

- lesen Sie die umseitigen Hinweise, um sich zu vergewissern, dass alle Sparer die Voraussetzungen erfüllen, **und**
- füllen Sie dieses Antragsformular aus und senden Sie es an Ihre Building Society, Bank oder sonstigen Einlagennehmer, die dann veranlassen, dass Zinsen **ohne** Steuerabzug ausgezahlt werden. Da diese Stellen u. U. keine Empfangsbescheinigung für diesen Antrag erteilen, wird Ihnen empfohlen, eine Kopie für Ihre Unterlagen anzufertigen.

## Angaben zum Konto

Bezeichnung der Building Society, Bank oder des sonstigen Einlagennehmers	<input type="text"/>		
Zweigstellenangabe <i>soweit erforderlich</i>	<input type="text"/>		
Sort Code <i>soweit zutreffend</i>	<input type="text" value="-"/> <input type="text" value="-"/>	Kontonummer	<input type="text"/>
Kontoinhaber	<input type="text"/>		

## Angabe zu der/den Person(en), die wirtschaftlich Anspruch auf die Kontozinsen hat/haben

### Erstbezeichneter

Vorname(n)

Nachname

Hauptwohnsitz

  
  
 ggf. PLZ 

### ggf. Zweitbezeichneter

Vorname(n)

Nachname

Hauptwohnsitz

  
  
 ggf. PLZ 

Sofern mehr als **zwei** Personen wirtschaftlich Anspruch auf die Zinsen haben, bitte in das nebenstehende Feld die Gesamtzahl der Personen eintragen und den/die weiteren Namen sowie Hauptwohnsitz(e) auf einem gesonderten Blatt aufführen.

## Versicherung und Verpflichtungserklärung

**Im Sinne dieser Versicherung** umfasst der Begriff „Zinsen“ auch die von einer Building Society ausgezahlten Dividenden und der Begriff „Einlagen“ alle Kapitalanlagen bei einer Building Society.

**Ich versichere, dass alle Personen, die wirtschaftlich Anspruch auf die Zinsen der bei Ihnen auf dem oben bezeichneten Konto gehaltenen Einlagen haben, natürliche Personen sind, die zum Zeitpunkt dieser Versicherung im Vereinigten Königreich nicht gewöhnlich ansässig sind.**

**Ich verpflichte mich, Sie unverzüglich entsprechend zu benachrichtigen, wenn eine solche Person im Vereinigten Königreich gewöhnlich ansässig wird.**

Ein Feld ankreuzen

Ich **habe** wirtschaftlich Anspruch auf die gesamten oder einen Teil der Zinsen

Ich habe wirtschaftlich **keinen** Anspruch auf irgendeinen Teil der Zinsen, aber die Zinsen sind an mich zahlbar

Unterschrift

Datum

 

**Die Abgabe einer falschen Versicherung stellt eine schwerwiegende Straftat dar.**

Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Regelung kann die Inland Revenue die in diesem Antrag enthaltenen Angaben überprüfen.

## Verwendung dieses Antragsformulars

Building Societies, Banken und sonstige Einlagenehmer im Vereinigten Königreich ziehen von ausgezahlten oder Ihrem Konto gutgeschriebenen Zinsen in der Regel Steuern in Höhe des Niedrigsteuersatzes ab. Falls jedoch **alle** Personen, die wirtschaftlich Anspruch auf die Zinsen haben, natürliche Personen sind, die im Vereinigten Königreich **nicht gewöhnlich ansässig** sind, können Sie veranlassen, dass die Zinsen ohne Steuerabzug ausgezahlt werden.

Sofern **mehrere** Personen wirtschaftlich Anspruch auf die Zinsen haben, **muss** in diesem Antrag oder auf einem gesonderten Blatt Name und Hauptwohnsitz **aller** Personen angegeben werden, die wirtschaftlich Anspruch auf die Zinsen haben. Verwenden Sie dieses Formular **nicht**, wenn Sie als Erbschaftsverwalter (personal representative) eines Verstorbenen oder als Partner einer Partnerschaftsgesellschaft nach schottischem Recht handeln. Lassen Sie sich in diesem Falle vielmehr von der für Spar-, Pensions- und Aktienpläne zuständigen Stelle der Inland Revenue unter der Telefonnummer 0151 472 6155 beraten.

## Nicht gewöhnlich ansässig

Eine Person gilt als im Vereinigten Königreich **nicht gewöhnlich ansässig**, wenn

- **sich ihre Wohnstätte, Erwerbstätigkeit und ihr Lebensmittelpunkt stets im Ausland befunden hat** und
  - sie das Vereinigte Königreich nur für kurze Zeiträume besucht oder zu besuchen beabsichtigt - *etwa im Urlaub oder zu unregelmäßigen Geschäftsbesuchen*, die im Durchschnitt weniger als 91 Tage im Steuerjahr dauern, oder
  - sie in das Vereinigte Königreich gekommen ist, um dort einer Erwerbstätigkeit nachzugehen oder dort zu leben, und beabsichtigt, sich dort nicht länger als 3 Jahre aufzuhalten, dort keine Unterkunft zur eigenen Nutzung zu Eigentum besitzt (oder für länger als drei Jahre mietet/pachtet ((Lease)) und beim Verlassen des Vereinigten Königreichs beabsichtigt, nur für kurze Zeiträume zu Besuch zurückzukehren, die im Durchschnitt weniger als 91 Tage im Steuerjahr dauern werden, oder
  - sie für eine Studien- oder Schulausbildungszeit in das Vereinigte Königreich gekommen ist und beabsichtigt, sich dort nicht länger als 4 Jahre aufzuhalten, dort keine Unterkunft zur eigenen Nutzung zu Eigentum besitzt (oder für länger als drei Jahre mietet/pachtet ((Lease)) und beim Verlassen des Vereinigten Königreichs beabsichtigt, nur für kurze Zeiträume zu Besuch zurückzukehren, die im Durchschnitt weniger als 91 Tage im Steuerjahr dauern werden.
- **sie früher im Vereinigten Königreich ansässig war**, und
  - sie das Land verlassen hat, um ständig im Ausland ansässig zu sein, und ihre Besuche im Vereinigten Königreich im Durchschnitt weniger als 91 Tage im Steuerjahr dauern; oder
  - sie derzeit vollzeitlich im Rahmen eines Dienstvertrages im Ausland erwerbstätig ist und sowohl ihre Abwesenheit vom Vereinigten Königreich als auch ihre Beschäftigung außerhalb des Vereinigten Königreichs mindestens ein volles Steuerjahr dauern wird und ihre Besuche im Vereinigten Königreich im Durchschnitt weniger als 91 Tage im Steuerjahr dauern; oder
  - sie ihren Ehegatten begleitet oder später zu diesem zieht und der Ehegatte vollzeitlich im Ausland erwerbstätig ist und die Voraussetzungen des Nicht-gewöhnlich-Ansässigseins erfüllt, ihre Abwesenheit vom Vereinigten Königreich mindestens ein volles Steuerjahr dauern wird und ihre Besuche im Vereinigten Königreich im Durchschnitt weniger als 91 Tage im Steuerjahr dauern.

Ob jemand im Vereinigten Königreich gewöhnlich oder nicht gewöhnlich ansässig ist, hängt von den gesamten Umständen des Einzelfalles ab. Die obigen Hinweise verstehen sich lediglich als Orientierungshilfe. Allgemeine Informationen zum Thema gewöhnliche Ansässigkeit finden sich in der Inland-Revenue-Broschüre IR20 mit dem Titel *Residents and non-residents* (ansässige und nicht ansässige Personen), die bei allen Informationszentren (Enquiry Centres) der Inland Revenue erhältlich ist.

**Wer sich nicht sicher ist, ob er selbst oder eine in dem Antrag genannte Person im Vereinigten Königreich nicht gewöhnlich ansässig ist, sollte sich vor Abgabe einer Erklärung fachlich beraten lassen.**

## Unterzeichnung des Antrags

Der Antrag ist von der Person (oder einer der Personen) zu unterzeichnen, die wirtschaftlich Anspruch auf die gesamten oder einen Teil der Zinsen hat. Soweit die Zinsen an eine andere Person zahlbar sind, kann der Antrag auch von dieser Person unterzeichnet werden.

## Hauptwohnsitz

Sie **müssen** den Hauptwohnsitz **aller** Personen angeben, die wirtschaftlich Anspruch auf die Kontozinsen haben. Gemeint ist damit der Ort, an dem sie gewöhnlich leben. Dies kann ein ausländischer Hauptwohnsitz sein oder eine ausländische Postfachanschrift (vorausgesetzt, es handelt sich um die Anschrift, an die die für die Personen bestimmte Post versandt wird, und um eine anerkannte Wohnanschrift in dem betreffenden Land) oder eine Anschrift im Vereinigten Königreich, falls die Personen vorübergehend dort leben und keine Wohnstätte im Ausland unterhalten.

## Statusänderung

Falls Sie eine Erklärung auf diesem Antragsformular abgeben, **müssen** Sie Ihre Building Society, Bank oder sonstigen Einlagenehmer entsprechend benachrichtigen, falls eine Person, die wirtschaftlich Anspruch auf die auf das genannte Konto anfallenden Zinsen hat, gewöhnlich im Vereinigten Königreich ansässig wird.

## Datenschutzgesetz

**Die Inland Revenue ist ein Datenhalter im Sinne des britischen Datenschutzgesetzes.**

Wir speichern Daten für die dem britischen Datenschutzkommissar mitgeteilten Zwecke und können diese Daten für alle solche Zwecke verwenden.

Wir können Auskunft über Sie (oder andere in diesem Antrag genannte Personen) bei anderen Stellen einholen und wir können anderen Stellen Auskunft erteilen.

Soweit dies der Fall ist, erfolgt dies nur im rechtlich zulässigen Umfang

- zur Prüfung der Richtigkeit von Angaben;
- zur Verhinderung oder Entdeckung von Straftaten;
- zum Schutz öffentlicher Gelder.

Wir können die Auskünfte, die wir über Sie (oder andere in diesem Antrag genannte Personen) erlangen, mit den bereits in unseren Akten vorliegenden Informationen abgleichen. Hierbei kann es sich um Informationen handeln, die Sie (oder andere in diesem Antrag genannte Personen) oder andere Quellen wie etwa andere Ministerien und Regierungsstellen oder ausländische Steuerbehörden geliefert haben. Informationen über Sie (oder andere in diesem Antrag genannte Personen) werden an andere Stellen außerhalb der Inland Revenue nur im rechtlich zulässigen Rahmen weitergegeben.